

Niederschrift
über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses
am 23.01.2018

Tagungsort: Nowgorod-Raum (Großer Konferenzsaal), Altes Rathaus

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Willi Blumensaat
Frau Petra Brinkmann
Frau Elke Grünewald
Herr Marcus Kleinkes
Herr Dr. Matthias Kulinna

Stellv. Vorsitzender

SPD

Herr Lars Nockemann
Herr Frederik Suchla
Frau Frauke Viehmeister
Herr Thomas Wandersleb

Vorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerd-Peter Grün
Herr Mahmut Koyun
Frau Hannelore Pfaff

BfB

Herr Joachim Krollpfeiffer

FDP

Herr Jan Maik Schliffter

Die Linke

Herr Bernd Schatschneider

Bürgernähe/Piraten

Frau Gordana Kathrin Rammert

Beratende Mitglieder

Herr Günter Kunert
Herr Volker Pause
Frau Anne Röder
Frau Andrea Seils

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus
Frau Fortmeier
Herr Poetting
Herr G. Müller
Frau Schönemann
Herr P.-M. Müller
Herr Middendorf
Herr Middeldorf (Schriftführer Sport)
Herr Stein, Geschäftsführer (Schriftführer Schule)

Gäste

Frau Krutwage, Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention
Herr Norkowski, Schulleiter der Thedor-Heuss-Schule
Frau Kunert-Möller, Schulleiterin der Realschule Jöllenbeck

zu TOP

3.4
3.9
3.10

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 2 Öffentliche Sitzung Sport

Zu Punkt 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses am 21.11.2017 - Nr. 30/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses vom 21.11.2017 – Nr. 30/2014-2020 wird genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2.2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.2.1 Umbesetzung im Schul- und Sportausschuss

Herr Middendorf berichtet über die vom Rat der Stadt beschlossene Umbesetzung im Schul- und Sportausschuss. Für Frau Heidemarie Schmidt rückt das stellvertretende beratende Ausschussmitglied Herr Dietrich Heine als ordentliches beratendes Mitglied in den Schul- und Sportausschuss. Frau Schmidt übernimmt die Funktion des stellvertretenden beratenden Ausschussmitgliedes.

Zu Punkt 2.3 Anfragen

Zu Punkt 2.3.1 Anfrage zum Sachstand Open Sunday der Ratsgruppe Bürgernähe/PIRATEN vom 08.12.2017

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5938/2014-2020

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des angedachten Open Sunday Praxishandbuchs, welches der Umsetzung an anderen Standorten dienen soll?

Zusatzfragen:

Welche Möglichkeiten der Regelfinanzierung für das Angebot sieht die Verwaltung?

Welche weiteren Schulen (mit Ausnahme der im INSEK bereits berücksichtigten) sind bei der Verwaltung für die Ausweitung des Angebots in Planung?

Den Ausschussmitgliedern wird folgende **schriftliche Antwort der Verwaltung** ausgehändigt:

„Die Sportjugend des Stadtsportbundes hat eine Projektskizze sowie einen beispielhaften Ablaufplan für den Open Sunday entwickelt, um den Ablauf und den Aufbau des Projektes zu ritualisieren. Die Projektskizze sowie der Ablaufplan werden dem Protokoll dieser Sitzung beigelegt.

Aktuell gibt es den Open Sunday in Schildesche (Eichendorffschule, Stiftsschule, Sudbrackschule und Bültmannshofschule) durch den SC Bielefeld 04/26 e.V. sowie an der Volkeningschule durch die Sportjugend. Diese Angebote werden aus verschiedenen Projektmitteln finanziert.

Weitere Standorte (Sennestadt, Baumheide, Sieker Mitte und Innenstadt Mitte Ost) sind Bestandteil eines INSEK-Antrages, der ebenfalls eine projektbezogene Förderung vorsieht. Eine Regelfinanzierung aus dem städtischen Haushalt ist derzeit nicht möglich, da es sich bei diesem Angebot um einen Teil der freiwilligen Leistungen handelt, die aufgrund der Haushaltssicherung nicht ausgeweitet werden dürfen.

Neben den bestehenden Angeboten sowie den in den INSEK-Anträgen berücksichtigten neuen Standorten, ist derzeit keine Ausweitung geplant.

Zur Unterstützung des Projektes Open Sunday werden zurzeit seitens der Verwaltung die Sportstätten für die Durchführung des Angebotes sowie die Räumlichkeiten für die Fortbildung der beteiligten Übungsleiterinnen und Übungsleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.“

Zu Punkt 2.4 Anträge

Keine

Zu Punkt 2.5 Förderung von Sportgelegenheiten aus der Sportpauschale

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5943/2014-2020

Herr Middendorf erläutert, dass das Orientierungslaufprojekt bereits in der Arbeitsgruppe Sportentwicklungsplanung vorgestellt wurde und dabei auf positive Resonanz gestoßen sei. Aufgrund der sturmbedingten Absage der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte wird die Vorlage erst am Donnerstag den 25.01.2018 in der Bezirksvertretung Mitte beraten. Aus dem Grund sollte ein heutiger Beschluss im Schul- und Sportausschuss vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Mitte gefasst werden.

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss stimmt - vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Mitte - der Förderung der Umsetzung des vom DOSB- und DTB- geförderten Projektes „Orientierungslauf in Großstädten“ als Sportgelegenheit für die Bielefelder Bürgerinnen und Bürger mit 6.050 € aus der Sportpauschale des Landes NRW zu.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.6 Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses Nr. 106 über die Auszahlung eines Zuschusses an den TSVE 1890 Bielefeld e.V. für den Bau einer Dreifachsporthalle in Höhe von 5.338,13 €.

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5939/2014-2020

Herr Middendorf berichtet, dass der Dringlichkeitsbeschluss benötigt wurde, um die in der Arbeitsgruppe Sportförderung beschlossene Auszahlung an den TSVE 190 Bielefeld e.V. umzusetzen. Eine reguläre Sitzung des Schul- und Sportausschusses konnte im Jahr 2017 nicht mehr erreicht werden und die Mittel auch nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Frau Brinkmann erläutert, dass der Beschluss in der Arbeitsgruppe Sportförderung zur Auszahlung des Zuschusses einstimmig gefasst wurde.

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss Nr. 106 für eine Zuschussauszahlung an den TSVE 1890

Bielefeld e.V. für den Bau einer Dreifachsporthalle in Höhe von 5.338,13 €.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2.7 Zuschüsse für Sportgelegenheiten aus der Sportpauschale 2017

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5942/2014-2020

Frau Brinkmann berichtet, dass die Beschlüsse über die Auszahlung der Zuschüsse in der Arbeitsgruppe Sportförderung einstimmig gefasst wurden und empfiehlt der Vorlage zuzustimmen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Sportförderung vom 28.11.2017 fasst der Schul- und Sportausschuss zur Verteilung der Sportpauschale für Sportgelegenheiten folgenden Beschluss:

- 1) Für die Anschaffung von drei altersgerechten Trimm-Geräten im Dornberger Auenpark wird ein Zuschuss von 15.600,-- € gewährt.
- 2) Für die Anschaffung von freizugänglichen Sportgeräten im Außenbereich rund um die neugeplante Kletterhalle, erhält der Deutschen Alpenverein - Sektion Bielefeld - einen Zuschuss von 28.500,-- €.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2.8 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Kein Bericht

Zu Punkt 3 Öffentliche Sitzung Schule

Zu Punkt 3.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses am 21.11.2018 - Nr. 30/2014-2020

Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) bezieht sich auf die auf S. 29 der Niederschrift protokollierte Bitte von Herrn Kleinkes aus der letzten Sitzung, den TOP „Sachstand zur schulischen Versorgung von Seiteneinsteigern“ zukünftig unmittelbar nach den Mitteilungen auf der Tagesordnung zu platzieren. Sie bittet darum, diese Bitte bei der zukünftigen Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Herr Schlifter (FDP) bezieht sich auf die Protokollierung seiner Wortbeiträge zu den TOPs 3.6, 3.7, 3.8 und 3.9 (INSEK-Programme) auf S. 24 der Niederschrift und erklärt, dass er im Rahmen der Beratungen nachgefragt habe, ob jede einzelne Maßnahme der INSEK-Programme im weiteren Verfahren den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Dem 4. Absatz auf S. 24 wird daher folgender Satz angefügt:
„Zudem bittet er um Erläuterung zur Frage, ob jede einzelne Maßnahme der INSEK-Programme im weiteren Verfahren den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werde.“

Dem 5. Absatz auf S. 24 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Frage der Beschlussfassung der politischen Gremien über Einzelmaßnahmen erläutert Herr Dodenhoff, dass die Umsetzung der im Rahmen der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (INSEK) aufgeführten Projekte den jeweils in den Projektsteckbriefen benannten Dezernaten und Ämtern der Stadt Bielefeld obliege. Im Hinblick auf Fragen der Städtebauförderung und Einbindung in das INSEK unterstütze das Bauamt die Ämter bei der weiteren Planung und Umsetzung der Projekte. Sofern Handlungsschritte nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen seien, würden die politischen Gremien der Stadt Bielefeld entsprechend den Zuständigkeitsregeln der Hauptsatzung der Stadt bzw. der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld in der weiteren Planung und Umsetzung der Projekte beteiligt.“

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen ergeht folgender

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses am 21.11.2017 – Nr. 30/2014-2020 – wird genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 3.2 Mitteilungen

Zu Punkt 3.2.1 Sachstand zur Umstellung der Gymnasien von G8 auf G9

Den Ausschussmitgliedern wird folgende Mitteilung in schriftlicher Form ausgehändigt:

Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge am Gymnasium (Rückkehr zu „G9“) Sachstand im Hinblick auf die Bielefelder Gymnasien

Die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Bielefelder Gymnasien, die Obere Schulaufsicht (vertreten durch Frau LRSD Gertrud Pannek, Schulaufsicht Gymnasien) und die Verwaltung haben sich am 19.12.2017 über den aktuellen Diskussions- bzw. Sachstand ausgetauscht. Dabei wurde deutlich, dass auch nach der vom MSB am 27.11.2017 für die Schulleiter/innen der Gymnasien durchgeführten Informationsveranstaltung noch viele Fragen zu den Rahmenbedingungen der Rückkehr zu G9 derzeit noch nicht beantwortet werden können. Keine/r der Schulleiter/innen ist deshalb aktuell in der Lage, die Entscheidung der eigenen Schule gesichert zu prognostizieren. Die Schulleiter/innen der nicht-städtischen Gymnasien bzw. deren Schulträgervertreter verweisen zudem auf das voraussichtlich dominierende Entscheidungsrecht der Ersatzschulträger, das der Gesetzgeber für die Schulträger der öffentlichen Schulen nicht vorsieht.

Lt. Auskunft der Vertreterin der Oberen Schulaufsicht haben sich lt. einer Abfrage in den Schulleiterdienstbesprechungen der Bezirksregierungen landesweit bisher die Schulleiter/innen von etwa 10 öffentlichen und 4 privaten Gymnasien für den Verbleib bei G8 ausgesprochen. Diesen Voten liegen jedoch noch keine Schulkonferenzbeschlüsse zugrunde. Die obere Schulaufsicht informierte zudem, dass z.B. der künftige Beginn der 2. Fremdsprache in Jahrgang 6 oder 7 noch nicht entschieden sei und dass es aller Voraussicht nach keine gesonderten Lehrpläne für einen verkürzten Bildungsgang am Gymnasium geben wird. Die Entwicklung der Lehrpläne soll im Februar 2018 beginnen.

Folgende Diskussionspunkte sind - unsortiert - besonders interessant:

- An der aktuellen Diskussion in den Schulen sind derzeit Eltern und Schülerinnen und Schüler beteiligt, die von der Änderung nicht betroffen sind. Soweit Gymnasien bei Elternabenden bereits ein Meinungsbild von Eltern aktueller 4-Klässler eingeholt haben, tendieren diese eher zu G9 als Eltern, deren Kinder bereits die Gymnasien besuchen.
- Für künftig betroffene Schülergenerationen und deren Eltern könnte der Fortbestand des bekannten und gewünschten sonstigen Schulprofils eines Gymnasiums ein mindestens ebenso wichtiger Entscheidungsfaktor bei der Schulwahl wie G8 oder G9 sein.
- Gymnasien mit gebundenem Ganztags tendieren wohl eher zum Verbleib bei G8 als Gymnasien, die schulrechtlich Halbtagschulen sind. Das Max-Planck-Gymnasium ist dafür ein ausdrücklicher Beispielfall.

- Schulen diskutieren bzw. erwägen flexible oder gestuft unterschiedliche Ganztagsmodelle, die dann die Entscheidung für G8 oder G9 beeinflussen könnten.
- Ein weniger hohes als im Gesetzentwurf vorgesehenes Quorum (mehr als zwei Drittel der Stimmen der Schulkonferenz) könnte dazu führen, dass Gymnasien eher bei G8 bleiben. Die Entscheidung pro oder contra G8 in die Zuständigkeit einer zufällig zusammengesetzten Schulkonferenz mit Wirkung für zukünftige Schülergenerationen zu legen, wird kritisch gesehen. Besser wäre es, die Entscheidung vergleichbar der Umwandlung zur Ganztagschule zu treffen.
- Die Schulaufsicht hält es für denkbar, dass nach Rückkehr zu G9 das individuell weiterhin mögliche Überspringen eines Jahrgangs planmäßig organisiert werden könnte, so dass sehr leistungsfähige Schülergruppen das Abitur wie unter G8 nach 8 Jahren erreichen können. Kombinationsmöglichkeiten von G8 und G9 an einem Gymnasium in Form unterschiedlicher Züge sind schulrechtlich nicht vorgesehen. Ein sog. Y-Modell (gemeinsamer Beginn, Trennung in G8 und G9 in einem höheren Jahrgang) wird derzeit im MSB nicht als realistische Option angesehen.
- Ersatzschulen bzw. Ersatzschulträger sorgen sich um den landesseitigen Kostenausgleich für G9 bzw. die nominale Erhöhung der Eigenleistung durch G9-bedingte Schülerzahlensteigerungen und Raumbedarfe. Mehrere Ersatzschulträger wollen diese Erhöhungen aus wirtschaftlichen Gründen vermeiden.
- Das geltende Schülerfahrtkostenrecht ist im Hinblick auf die künftig voraussichtlich noch unterschiedlicheren Organisationsstrukturen der Gymnasien (G8, G9, Ganztag, „Halb“tag ...) und die unterschiedlichen Schulwahlwünsche der Eltern problematisch, denn keine dieser Organisationsformen kann den grundsätzlich nur zum „nächstgelegenen“ Gymnasium bestehenden Fahrtkostenerstattungsanspruch ausweiten. Aus Sicht der Oberen Schulaufsicht ist eine Anpassung des Fahrtkostenerstattungsrechts erforderlich. Für die Schulträger wären daraus entstehende Kostenfolgen konnexitätsrelevant.

Die Gesprächsteilnehmer kamen überein, sich gegen Ende des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2018/19 (also Mitte März 2018) erneut auszutauschen.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.2 Zuweisung des Landes Inklusionspauschale und Belastungsausgleich

Herr Müller verliest folgende Mitteilung:

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

hier: Belastungsausgleich und Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18

Mit Bescheiden vom 22.12.2017, hier eingegangen am 04. und 05.01.2018, hat das MSB die Zuwendungen für das Schuljahr 2017/18 vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Landeshaushalt 2018 bewilligt.

	zum Vergleich:			
	2017/18	2016/17	2015/16	2014/15
Belastungsausgleich gem. § 1 des Gesetzes (für Investitionen und Sachaufwand)	355.676,59 €	354.708,67 €	430.592,73 €	426.619,68 €
Inklusionspauschale (zweckgebunden für die Kosten des Einsatzes nicht lehrenden kommunalen Personals in Schulen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen)	750.178,96 €	372.584,43 €	183.665,64 €	181.786,77 €

Die Zuweisung des Belastungsausgleichs nach § 1 entspricht dem Vorjahr und damit den Erwartungen und wird wie bisher bedarfsentsprechend für bauliche Maßnahmen in den Schulen und für Ausstattungsgegenstände verwandt, soweit nicht andere Kostenträger für Ausstattung zuständig sind (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Die Inklusionspauschale nach § 2 wird vom Land verdoppelt und in dieser Höhe auch für die folgenden beiden Schuljahre in Aussicht gestellt.

In Bielefeld sind diese Mittel in Höhe der Zuweisungen aus 2014/15 bzw. 2015/16 gebunden für drei Stellen für sozialpädagogisches Personal in den Realschulen Senne, Brackwede, Bosse-, Kuhlo- (je 0,5 Stelle) und Heepen (1,0 Stelle). Der Steigerungsbetrag des Schuljahres 2016/17 in Höhe von 188.918 Euro wurde beschlussgemäß zur Förderung der schulischen Inklusion in der OGS mit dem Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote, hilfsweise im laufenden OGS-Betrieb, in Form einer Pauschale je Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf, verwendet. Die OGS-Trägerkonferenz hat mit Schreiben vom 22.12.2017 beantragt, diese Verwendung im Schuljahr 2017/18 gleichberechtigt für inklusive Ferienangebote und im laufenden OGS-Betrieb in Form einer Kindpauschale fortzusetzen, weil sie sich bewährt habe.

Weil die landesseitige Erhöhung der Inklusionspauschale dem Grunde aber nicht der Höhe nach bekannt war, hat die Verwaltung drei weitere Stellen für sozialpädagogisches Personal zum Stellenplan 2019 angemeldet. Aufgrund der hohen aktuellen Zuweisung sollten diese drei Stellen nach Auffassung der Verwaltung bereits in 2018 überplanmäßig besetzt werden. Das bindet weitere bis zu ca. 180.000 Euro/Jahr für Personalkosten.

Es verbleiben aus der Inklusionspauschale 2017/18 ff. mind. 195.000 Euro/Jahr, für die die Verwaltung Verwendungsvorschläge erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen wird.

Zu Punkt 3.2.3 Errichtung einer dritten Gesamtschule in der Stadt Gütersloh, Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 06.12.2017

Herr Müller berichtet, dass der Ratsbeschluss der Stadt Gütersloh vom 06.10.2017 zur Errichtung einer dritten städtischen Gesamtschule inzwischen durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt wurde. Die dritte Gesamtschule wird im Norden von Gütersloh im Gebäude der Freiherr von Stein Realschule und der Hauptschule Nord entstehen. Die Schule könne möglicherweise auch für Schülerinnen und Schüler aus dem Bielefelder Süden interessant sein, da sie verkehrstechnisch von dort gut erreichbar sei.

Zu Punkt 3.2.4 Nachbewilligung des Stadtkämmerers vom 22.12.2017 über 47.000 Euro für einen Zuschuss an die Schule am Möllerstift für Brandschutzmaßnahmen (Dringlichkeitsantrag der Schule vom 07.12.2017)

Herr Müller berichtet, dass die Lernhaus Lebenshilfe gGmbH mit Schreiben vom 07.12.2017 einen Antrag auf Kostenübernahme für notwendige Brandschutzmaßnahmen an der Schule am Möllerstift in Höhe von 47.000 Euro gestellt hat, da sie als armer Schulträger diese Maßnahmen nicht finanzieren kann. Der TÜV Nord hatte im Rahmen einer Prüfung vom 09.08.2017 entsprechende Mängel festgestellt und für die Ausführung der Arbeiten eine Frist bis zum 31.01.2017 gesetzt.

Da im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung des Haushalts für die Zuschüsse an die Schule am Möllerstift keinerlei Finanzmittel in 2017 mehr zur Verfügung standen, hat der Stadtkämmerer mit Datum vom 22.12.2017 einen Betrag in Höhe von 47.000 Euro unter Heranziehung von Minderausgaben an anderer Stelle im Budget des Amtes für Schule als Deckung nachbewilligt. Die Lernhaus Lebenshilfe gGmbH wurde seitens des Amtes für Schule gebeten, zukünftig anstehende investive Maßnahmen frühzeitig bei der Stadt Bielefeld anzumelden.

Zu Punkt 3.2.5 Fachforum "Methoden Kultureller Bildung - inklusiv, interkulturell, partizipativ" und 4. Kulturbörse

Den Ausschussmitgliedern wird folgende Mitteilung in schriftlicher Form ausgehändigt:

„Die Stadt Bielefeld veranstaltet in Kooperation mit der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung am

22. Februar 2018, von 12.30 bis 15.30 Uhr
im **Murnausaal der Ravensberger Spinnerei**,
Ravensberger Park 1, 33602 Bielefeld

ein Fachforum zu

„Methoden Kultureller Bildung – inklusiv, interkulturell, partizipativ“.

Eingeladen sind interessierte Lehrer/innen, pädagogische Mitarbeiter/innen, Kunst- und Kulturakteure sowie Akteure der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bielefeld.

In einem Impulsvortrag mit dem Titel „Methoden Kultureller Bildung – inklusiv, interkulturell, partizipativ“ referiert Matthias Gräßlin, Leiter der Theaterwerkstatt Bethel und der Volkakademie.

Anschließend können sich die Besucher/-innen des Fachforums in drei Workshops zu den Themenbereichen „Inklusion“, „Interkulturalität“ und „Partizipation“ austauschen. Diese Workshops werden von Matthias Gräßlin (Theaterwerkstatt Bethel), Harald Otto Schmid (AlarmTheater) und Mitarbeiter/-innen der Theaterpädagogik des Stadttheaters geleitet. In einem vierten Workshop gibt es einen Vortrag von Simone Hoberg zum Thema „Schultheater der Länder“.

Danach lädt das Dezernat Schule / Bürger/ Kultur ein

von 15:30 bis 18:00 Uhr zur vierten Kulturbörse
in den Großen Saal der Ravensberger Spinnerei.

Zentrales Thema der Kulturbörse 2018 ist

„Von hier aus! Impulse für kulturelle Bildung“.

Fragestellungen wie „Welche Angebote der Kulturellen Bildung gibt es in Bielefeld?“, „Wie komme ich an diese Angebote?“, „Wie stelle ich Kontakt zu einem Kulturakteur bzw. einer Kultureinrichtung her?“ gilt es in der Kulturbörse mit den Teilnehmenden, Ausstellern und Besuchern zu diskutieren und gegebenenfalls zu beantworten.

Eingeladen sind Schulleitungen, Kulturbeauftragte der Schulen, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Kulturakteure, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen und nichtstädtischen Tageseinrichtungen für Kinder, der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Kulturinstitutionen sowie Einrichtungen der kulturellen Bildung und Interessierte am Thema.“

Zu Punkt 3.2.6 Klassenbesetzungsübersicht 2017/18

Den Ausschussmitgliedern wird die Klassenbesetzungsübersicht zum Schuljahr 2017/18, Stand 15.10.2017, auf CD ausgehändigt.

Zu Punkt 3.3 Anfragen

Zu Punkt 3.3.1 Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 04.12.2017 zur Anzahl schulischer Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5885/2014-2020

Anfrage:

Wie viele Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 3 SchulG – insbesondere in Bezug auf die Punkte 3 – 7 – ergingen in den vergangenen drei Schuljahren an den weiterführenden Bielefelder Schulen?

Zusatzfrage 1:

Werden die Begründungen für den Unterrichtsausschluss nachgehalten? Falls ja, bitten wir um eine Darstellung der Disziplinargründe insbesondere bei Ausschlüssen (Punkte 3 – 7) in Zusammenhang mit Cannabis (Besitz, Konsum).

Dem Ausschuss liegt folgende **schriftliche Antwort der Verwaltung** vor:

„Zu diesem Sachverhalt liegen weder dem Amt für Schule noch der Unteren Schulaufsicht (zuständig für Hauptschulen) Erkenntnisse vor. Auf Anfrage teilte die Bez.-Reg. Detmold als Obere Schulaufsichtsbehörde am 06.12.2017 folgendes mit:

„Soweit seit dem Schuljahr 16/17 eine statistische Erfassung von schulrechtlichen Entscheidungen nach § 53 Abs. 3 SchulG NRW angelaufen ist, liegen die von Ihnen erbetenen Informationen noch nicht abschließend vor, bzw. werden insbes. bzgl. des Themas Cannabis darin nicht erhoben.

Im Übrigen dient eine solche Erfassung dazu, die **Schulaufsichtsbehörden** darin zu unterstützen, auf evtl. Problemfälle und Fehlentwicklungen aufmerksam zu werden und diesen bei Bedarf nachgehen und schulrechtliche sowie schulfachliche Beratung leisten zu können. Für den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Schulträger** sehe ich keine Relevanz.““

Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) erklärt, dass die Anfrage ursprünglich für die nicht-öffentliche Sitzung vorgesehen gewesen sei. Da die Obere Schulaufsicht jedoch keine Daten zur Verfügung stelle, sei eine Beratung im öffentlichen Teil möglich, da eine Stigmatisierung einzelner Schulen nicht zu befürchten sei. Frau Rammert betont, dass die Fachpolitiker des Schul- und Sportausschusses nicht zum ersten Mal erleben müssten, dass auf Anfragen zu schulfachlichen Themen seitens der Oberen Schulaufsicht keine Informationen gegeben werden. Hier sei z.B. zu erinnern an die Daten zum Unterrichtsausfall u.ä. Begründet werde dies immer mit der fehlenden Zuständigkeit der Stadt Bielefeld als Schulträger für die inneren Schulangelegenheiten. Frau Rammert betont, dass sie sich dieser Auffassung der Oberen Schulaufsicht nicht anschließen könne. Um fachpolitisch pädagogische Qualität an Schulen sicherstellen zu können, würden die für die Beratungen und Entscheidungen notwendigen und „ungeschönten“ Zahlen und Daten benötigt. Der Schulträger habe die Aufgabe kommunal, also vor Ort, die räumliche und sächliche Ausstattung von Schulen zu gewährleisten – mit einem begrenzten Budget. Gebe es an Schulen besondere Belastungen verschiedenster Formen (physische und psychische Gewalt, Sachbeschädigungen am Gebäude oder Inventar durch eigene Schüler, Drogenmissbrauch), dann müsse die Politik informiert werden, um welche Schulen und Deliktarten es sich handle, damit für diese Schulen gezielt Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden könne. Beispielsweise um für das Kollegium und die Schülerschaft Fortbildungen, Kurse oder einen verstärkten Einsatz von Schulsozialarbeit finanzieren zu können. Ohne die konkrete Datenlage könnten jedoch nur mit dem „Gießkannenprinzip“ pauschal Gelder verteilt werden, ohne zu wissen, wo mehr benötigt werde, während an anderer Stelle vielleicht gar kein Bedarf vorhanden sei. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeldern sehe anders aus. Eine ausreichende pädagogische Qualität an allen Bielefelder Schulen könne nur sichergestellt werden, wenn außer der Oberen Schulaufsichtsbehörde auch die Fachpolitik vor Ort über Probleme in Kenntnis gesetzt werde. Die Antwort der Bezirksregierung Detmold zur gestellten Anfrage zu den Ordnungsmaßnahmen könne daher nicht akzeptiert werden. Frau Rammert erklärt, dass sie für den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld als Schulträger durchaus eine Relevanz sehe. Immerhin würden im Schul- und Sportausschuss z.B. Entscheidungen über INSEK-Programme oder über eine Verstärkung oder Fortführung von Schulsozialarbeit getroffen. Kinder und Jugendliche, die an Schulen auffällig würden, könnten dies früher oder später auch in ihrem Stadtteil werden. In Bielefeld gebe es ausreichend Präventionsprojekte, die aber nur dann genutzt werden könnten, wenn Kommunikation stattfinde. Frau Rammert bittet die Verwaltung deshalb, die beschriebenen Einwände noch einmal bei der Oberen Schulaufsicht vorzutragen und die Thematik der Informationsverweigerung durch die Obere Schulaufsicht an den Städtetag NRW zu kommunizieren und auf die damit einhergehenden Probleme aufmerksam zu machen.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus betont, dass sich die Verwaltung der seitens der politischen Vertreter in der jüngsten Zeit zunehmend geäußerten Kritik zur Verweigerung der Herausgabe von Zahlen und Daten durch die Obere Schulaufsicht gegenüber der Stadt Bielefeld als Schulträger vollumfänglich anschließen kann. Eine Reihe von Daten, auch aus dem Bereich der inneren Schulangelegenheiten, sei notwendig, um darauf basierend Beratungen und Entscheidungen über im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld als Schulträger liegende Maßnahmen führen

bzw. treffen zu können. Die Verwaltung werde deshalb nochmals an die Bezirksregierung Detmold herantreten und die Thematik entsprechend thematisieren.

-.-.-

Zu Punkt 3.3.2 Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.01.2018 zur Förderung des Breitbandausbaus an Schulen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6058/2014-2020

Frage:

Welche Schulen / Bildungseinrichtungen in Bielefeld können bzw. haben bereits Fördermittel für den Breitbandausbau beantragt?

Dem Ausschuss liegt folgende schriftliche **Antwort** der Verwaltung vor:

„Durch das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur initiierte Programm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sollen nachhaltige sowie zukunfts- und hochleistungsfähige Breitbandnetze (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten errichtet werden, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken). Dazu hat die Verwaltung, federführend das Amt für Verkehr, den Förderrichtlinien entsprechend zunächst ein Markterkundungsverfahren bei den Netzbetreibern durchgeführt, um den NGA-Netz-Ausbaustand in Bielefeld und die Planungen der Netzbetreiber zu ermitteln.

Antragsberechtigt für die Förderung des weiteren Netzausbaus ist die Stadt Bielefeld als Gebietskörperschaft; eine eigenständige Beantragung von Fördermitteln durch Schulen / Bildungseinrichtungen ist im Rahmen des Förderprogrammes nicht vorgesehen.

Im Sinne der Förderbestimmungen ist der Bezugspunkt für die Feststellung einer Unterversorgung der Endnutzer, also die einzelne (Schul-)Klasse. Im Kontext mit den Breitbandlinien der EU gilt eine Schule nur dann als versorgt, wenn neben der Schulverwaltung zumindest jede Klasse einer Schule dauerhaft über eine Datenversorgungsrate von mindestens 30 Mbit/s verfügt. Entsprechend dem zu berücksichtigenden Bandbreitenbedarf gelten daher 36 städtische und 25 nichtstädtische Schulen als unterversorgt und somit förderfähig. Diese Schulen wurden über eine Änderungsanzeige in das vom Amt für Verkehr eingeleitete gesamtstädtische Förderverfahren aufgenommen.

Die Fördermittelbeantragung für die Netzanbindung der Schulen soll im Rahmen der Beantragung des endgültigen Förderbescheids erfolgen. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Im regulär laufenden Antragsverfahren soll im März 2018 der Zuschlag erfolgen. Daran anschließend ist innerhalb von 3 Monaten der endgültige Förderbescheid zu beantragen. Im Fall einer Bewilligung erfolgt die Förderung im Wege der Ausgabenerstattung, d.h. die Stadt Bielefeld und/oder der Netzbetreiber müssen in Vorleistung treten.“

-.-.-

Zu Punkt 3.3.3 Anfrage der FDP vom 16.01.2018 zur Verwendung der Bildungspauschale von 2016 bis 2022

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6072/2014-2020

Anfrage:

Zahlreiche Vorhaben an und für Bielefelder Schulen werden mit Mitteln der jährlichen Bildungspauschale finanziert bzw. sollen zukünftig hieraus finanziert werden. Wie ist der derzeitige Planungsstand für die Verwendung der Bildungspauschale in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 (bitte Auflistung der einzelnen Investitions- und Kostenpositionen je Haushaltsjahr)?

Zusatzfrage:

Wie wurde die Bildungspauschale in den zurückliegenden Jahren 2017 und 2016 real eingesetzt (bitte Auflistung der einzelnen Investitions- und Kostenpositionen je Haushaltsjahr)?

Herr Müller weist zunächst darauf hin, dass der Inhalt der Anfrage nicht die nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehene kurze Beantwortung ermögliche.

Den Ausschussmitgliedern wird eine Übersicht über die Verwendung der Bildungspauschale in 2016 und der Planung der Bildungspauschale für 2018 ausgehändigt.

Herr Müller erklärt, dass das Jahr 2017 noch nicht vollständig abgerechnet sei. Erste Planungen über das Jahr 2018 hinaus beständen zwar bereits, seien jedoch zu einem derart frühen Zeitpunkt noch unvollständig und nicht aussagekräftig.

Herr Schlifter bedankt sich für die Übersicht. Er regt an, zukünftig den Beschlussvorlagen mit Entscheidungen zu aus der Bildungspauschale finanzierten Maßnahmen eine aktuelle Übersicht über die Verwendung der Bildungspauschale beizufügen. Zudem hätte er sich zur heutigen Sitzung über eine Übersicht über die mittelfristige Verwendung der Bildungspauschale gefreut.

Herr Müller gibt zu bedenken, dass die mittelfristige Planung zur Verwendung der Bildungspauschale ständig fortgeschrieben werde und daher im Zweifel bereits nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell sei. Zudem müssten die Zahlen und Daten mit entsprechendem Verwaltungsaufwand aufbereitet werden, um diese verständlich und transparent darstellen zu können.

Die Übersicht über die Verwendung der Bildungspauschale in 2016 und der Planung der Bildungspauschale für 2018 werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zu Punkt 3.3.4 Anfrage der FDP vom 16.01.2018 zur Schaffung von barrierefreien Zugängen, behindertengerechten Toiletten und/oder zusätzlichen Differenzierungsräumen an städtischen Schulen in 2018 und 2019

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6073/2014-2020

Anfrage:

Welche Umbaumaßnahmen sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Schaffung von barrierefreien Zugängen, behindertengerechten Toiletten und/oder zusätzlichen Differenzierungsräumen an Bielefelder Schulen in städtischer Trägerschaft geplant (Bitte Angabe der Maßnahme jeweils mit Investitionsvolumen)?

Herr Müller erklärt, dass die Anfrage aufgrund ihres Umfangs erst in der nächsten Sitzung am 27.02.2018 beantwortet werde.

Zu Punkt 3.4 Zwischenbericht zur Inklusionsplanung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5563/2014-2020

Frau Krutwage, Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention, berichtet zu den Hintergründen, dem Verfahren und dem weiteren Ausblick für die Inklusionsplanung.

Das Thema Inklusion habe bereits seit langer Zeit in der Stadt Bielefeld einen großen Stellenwert. So seien bereits im Jahr 1997 ein Behindertenhilfeplan sowie im Jahr 2009 das Konzept "Behindertenfreundliches Bielefeld" erarbeitet worden, deren Inhalte im Rahmen der Inklusionsplanung Berücksichtigung finden. Die Erstellung des Inklusionsplanes sei vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 beschlossen worden. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention hatte zuvor der Beirat für Behindertenfragen im September 2011 und im August 2012 den Rat dazu aufgefordert.

Mit seiner Beschlussfassung habe der Rat der Stadt Bielefeld u.a. festgestellt, dass das Thema 'Inklusion' nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens berühre und insofern eine gesamtstädtische Aufgabe sei. In die Erarbeitung eines entsprechenden Planes sollen daher möglichst alle

relevanten Akteure innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung einbezogen werden. Die Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens sei ein dauerhafter Prozess und müsse laufend an die sich ändernde Lebenswirklichkeit, aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Von daher handele es sich bei der Erstellung und Umsetzung der Inklusionsplanung um eine zeitlich unbefristete Aufgabe.

Der Bericht stelle dar, auf welchen Gebieten gehandelt werde bzw. werden soll. Er enthalte Vorschläge, wie sich Bielefeld zu einer inklusiven Stadtgesellschaft entwickeln kann.

Im Rahmen der Inklusionsplanung seien insgesamt 12 Handlungsfelder festgelegt worden, von denen mit Blick auf zur Verfügung stehende Ressourcen zunächst sechs Handlungsfelder vorrangig bearbeitet würden. Eines dieser Handlungsfelder sei das Handlungsfeld 2 „Formale und non-formale Bildung, offene Kinder- und Jugendarbeit, erzieherische Hilfen“, welches dadurch gekennzeichnet sei, dass das Themenspektrum breit sei und sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammensetze, die ein weit gespanntes Feld gesellschaftlicher Lebensbereiche umfassen. Die einzelnen Themenbereiche seien teilweise hochformalisiert und reglementiert und würden in Verantwortung der Stadt Bielefeld als auch in weiten Teilen in der Verantwortung des Landes NRW bearbeitet.

Im Rahmen der Inklusionsplanung werde das Thema der formalen Bildung bzw. schulischen Inklusion aufgrund der landesgesetzgeberischen Vorgaben und der fachspezifischen Besonderheiten von der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung bearbeitet.

Zum grundsätzlichen Verfahren erläutert Frau Krutwage, dass die Arbeit an den einzelnen Handlungsfeldern möglichst alle relevanten Akteure/innen einbeziehen soll.

Wegen der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen inklusiver Bestrebungen einerseits und der erwünschten Mitwirkung der Gesellschaft – insbesondere der unmittelbar Betroffenen – beim Inklusionsprozess andererseits sei es sinnvoll, sich in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Dafür sei ein auf breite Beteiligung ausgelegtes öffentliches Forum mit dem Arbeitstitel: „Plattform Inklusions-Impulse“ vorgesehen, zu welchem bislang zweimal eingeladen worden sei.

Die Ergebnisse der Beratungen in den Planungsgruppen finden sich im Zwischenbericht zur Inklusionsplanung in insgesamt 28 Maßnahmenvorschlägen aus den Handlungsfeldern 1, 2, 6, 11 und 12 wieder, die bereits die Zustimmung der Lenkungsgruppe fanden. Die Vorschläge enthalten jeweils auch die für die Umsetzung zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung und Hinweise auf weitere, teils Externe zu Beteiligende.

Das weitere Verfahren sei davon abhängig, welche konkreten Aufträge die Politik auf Basis der erarbeiteten Maßnahmenvorschläge nunmehr an die Verwaltung erteile.

Zudem sollen neue Planungsgruppen für die Handlungsfelder „Sport, Kultur, Freizeit“ und „Bebaute Umwelt und Verkehr“ einberufen werden.

An der sich an die Ausführungen anschließenden Frage- und Diskussionsrunde beteiligen sich Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten), Herr Schlifter (FDP), Herr Krollpfeiffer (BfB), Frau Röder (Beirat für Behindertenfragen), Herr Pause (Stadtelternrat), sowie Frau Schönemann und Frau Krutwage für die Verwaltung.

Frau Röder zeigt sich enttäuscht, dass das Handlungsfeld der formalen Bildung an die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung und die Fachämter Amt für Schule und Immobilienservicebetrieb verwiesen worden sei und daher keine Maßnahmeempfehlungen im Zwischenbericht zur Inklusionsplanung zu finden seien. Die Ausführungen unter Nr. 3.1 des Zwischenberichts würden suggerieren, dass die schulische Inklusion in Bielefeld bereits erfolgreich umgesetzt sei. Diese Aussage treffe ihrer Einschätzung nach z.Zt. zwar auf den quantitativen Ausbau, nicht jedoch die qualitativen Aspekte der schulischen Inklusion zu. Hauptaugenmerk werde z.Zt. vor allem auf den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gelegt; die notwendigen Rahmenbedingungen für die anderen Förderschwerpunkte seien jedoch unzureichend. Es sei daher die Tendenz erkennbar, dass Eltern ihre Kinder zunehmend (wieder) an hinreichend ausgestatteten Förderschulen anmelden würden. Dieser (Rück-) Entwicklung müsse vor dem Hintergrund der angestrebten erfolgreichen schulischen Inklusion dringend entgegengewirkt werden. Folgenden weiteren Formulierungen des Zwischenberichtes könne sie ebenfalls nicht zustimmen:

- Die Personalausstattung im Bereich der Inklusion sei nicht ausschließlich staatlich geregelt (S. 23). Die Stadt Bielefeld als Schulträger stelle selbst Personal im Bereich der schulischen Inklusion ein und finanziere zudem Personal anderer Anstellungsträger aus eigenen Mitteln und Mitteln der Inklusionspauschale.
- Ob und von wem der Erhalt von Förderschulen in Bielefeld begrüßt werde (S. 24), müsse hinterfragt werden. Es gebe andere europäische Länder, die im Rahmen von Inklusion (inzwischen) keine Förderschulen mehr hätten.

Herr Pause bestätigt den Eindruck von Frau Röder, dass Eltern seitens von Schulleitungen und OGS-Trägern zunehmend nahegelegt werde, ihre Kinder ab einem gewissen Grad an sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wieder zur Förderschule anzumelden. Diesbzgl. müsse dringend gegengesteuert werden. Aus Sicht des Elternrates sei zudem festzustellen, dass die schulische Inklusion konzeptionell bereits auf dem richtigen Weg sei, in der praktischen Umsetzung jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten im Bereich von Handlungshilfen und Handlungsleitfäden gesehen würden.

Nach Auffassung von Herrn Schlifter fehle es dem Zwischenbericht an einem roten Faden. Er befürchtet, dass es aufgrund der bislang fehlenden Priorisierung zu Fehlentwicklungen und Fehlsteuerungen kommen könne. Es stelle sich ihm die Frage, warum zum jetzigen Zeitpunkt eine Beschlussfassung zum Zwischenbericht ohne bislang vorgenommene Konkretisierung von Maßnahmen und der Hinterlegung mit Kosten und Prioritäten erfolgen solle.

Frau Schönemann weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Veranstaltung „Inklusive Bildungsnetzwerke vor Ort“ am 09.03.2017 in Bielefeld gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. in den Zwischenbericht Inklusionsplanung (S. 25 f, 69) aufgenommen wurden, nachdem in der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung und schulische Inklusion am 31.08.2017 angeregt worden war, für die vorliegenden Handlungsaufträge und Empfehlungen aus der Arbeit in den fünf Workshops auf Arbeitsebene ein Konzept mit entsprechenden Schnittstellen zu erarbeiten.

Frau Krutwage erklärt, dass für die Weiterführung des Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt Beschlüsse der politischen Gremien sinnvoll und notwendig seien, um zu wissen, ob bzw. dass man sich auf dem richtigen Weg befinde. Weitere Konkretisierungen und Priorisierungen von Maßnahmen würden im nächsten Schritt erarbeitet. Im Bereich der schulischen Inklusion sei auch die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung gefordert, weitere Maßnahmen zu generieren und in das weitere Verfahren einzubringen.

Beschluss:

- 1. Der Schul- und Sportausschuss nimmt den Zwischenbericht zur kommunalen Inklusionsplanung zur Kenntnis.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmenvorschläge zu konkretisieren und weiterzuverfolgen. Über ggf. erforderliche Finanzmittel und zusätzliche Personalressourcen ist im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu entscheiden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionsplanung fortzusetzen und auf weitere Handlungsfelder auszuweiten.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.5 Anträge

Zu Punkt 3.5.1 Weitere Vertreter im Leitungsteam für das "Leitbild Bildung der Bildungsregion Bielefeld" (Antrag des Seniorenratsmitgliedes Herrn Heine vom 18.10.2017)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5878/2014-2020

Frau Schönemann erklärt, dass der Antrag des Seniorenrates aus der Beratung der Thematik im Schul- und Sportausschuss und im Seniorenrat hervorgegangen sei. Das Anliegen des Seniorenrates, Vertreter/innen aus dem Bereich Sport und Erwachsenenbildung in das Leitungsteam der Bildungsregion Bielefeld aufzunehmen, sei am 16.01.2018 im Lenkungskreis besprochen worden. Der Lenkungskreis könne dem Anliegen

grundsätzlich zustimmen, habe jedoch vorgeschlagen, eine/n Vertreter/in des Bielefelder Weiterbildungsverbundes anstatt einer/s Vertreters/in der VHS in das Leitungsteam aufzunehmen, da die Leitung der VHS Mitglied im Vorstand des Weiterbildungsverbundes und der Weiterbildungsverbund breiter aufgestellt sei. Zudem habe sich der Lenkungskreis dafür ausgesprochen, für den Bereich Sport eine/n Vertreter/in des Stadtsportbundes sowie jeweils eine/n Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände und des Bielefelder Jugendrings in das Leitungsteam zu berufen. Herr Heine als Antragsteller habe sich mit diesem Verfahren in einem Gespräch einverstanden erklärt.

Frau Schönemann betont zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsteams, dass dieses hinsichtlich seiner Größe und Besetzung arbeitsfähig bleiben müsse. Es sei zu beachten, dass die Mitglieder sich nicht von einer anderen Person vertreten lassen dürften, um eine Kontinuität und hohe Fachlichkeit zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte ergeht sodann folgender

Beschluss:

In das Leitungsteam für das „Leitbild Bildung der Bildungsregion Bielefeld“ wird zusätzlich je eine Vertreterin/ ein Vertreter *des Bielefelder Weiterbildungsverbundes, der Wohlfahrtsverbände, des Bielefelder Jugendrings* und des Sports berufen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.5.2 Bielefeld macht Schule für die Zukunft

Zu Punkt 3.5.2.1 Bielefeld macht Schule für die Zukunft (Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5882/2014-2020

Der Antrag wurde durch einen gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten ersetzt und daher zurückgezogen.

-.-.-

**Zu Punkt
3.5.2.2**

**Bielefeld macht Schule für die Zukunft
(Antrag der Fraktion Die Linke vom 12.12.2017)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5907/2014-2020

Der Antrag wurde durch einen gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten ersetzt und daher zurückgezogen.

-.-.-

**Zu Punkt
3.5.2.3**

Bielefeld macht Schule (Gem. Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Bürgernähe/Piraten vom 14.12.2017)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5919/2014-2020

Der Antrag wurde durch einen gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten ersetzt und daher zurückgezogen.

-.-.-

**Zu Punkt
3.5.2.4**

Gemeinsamer Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, Bürgernähe/PIRATEN, BfB und FDP zu "Bielefeld macht Schule für die Zukunft"

Es liegt folgender gemeinsamer Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten vor:

1. Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung unter Hinzuziehung eines externen dafür ausgewiesenen Sachverständigen/Sachverständigenteams mit der Erstellung/Fortschreibung eines ganzheitlichen Schulentwicklungsplans unter besonderer Berücksichtigung des § 80 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land NRW. Die Erstellung/Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes soll die Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler stärken, die individuelle Förderung nach ihren persönlichen Fähigkeiten weiterentwickeln und die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützen.
2. Der Schulentwicklungsplan soll eingeleitet werden mit einer Darstellung
 - des gegenwärtigen und zukünftigen Schulangebots nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

- der Entwicklung des Aufkommens von Schülerinnen und Schülern (SuS) bis 2030, des ermittelten Schulwahlverhaltens der Eltern und die daraus abzuleitenden Zahlen der SuS nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
- der mittelfristigen Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

3. In die folgende Auswertung dieser Darstellung müssen

- die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen und Notwendigkeiten der Inklusion/Gemeinsames Lernen,
- die Anforderungen an einen qualitativ hochwertigen Ganztagsunterricht,
- die Stadtentwicklungsplanung in den Stadtbezirken und Quartieren,
- der Zustand der Schulgebäude,
- die Investitionsprogramme von Bund und Land,
- die Entwicklung der Kita-Standorte

in die schulentwicklungsplanerische Diskussion einbezogen werden.

4. Grundlage der schulentwicklungsplanerischen Diskussion ist

- ein vielfältiges Angebot aller Schullaufbahnen in der Sekundarstufe I der Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen,
- die Vermeidung von erzwungenen Schulwechseln,
- ein umfassendes und vielfältiges Angebot in der Sekundarstufe II der Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs,
- die Perspektive der Entwicklung neuer integrierender Systeme (nach Möglichkeiten/Notwendigkeiten).

5. Folgende Schritte sind bei der Erstellung des Schulentwicklungsplanes zu beachten:

- Der Schul- und Sportausschuss wählt den Sachverständigen aus.
- Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Sachverständigen alle ihm notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung (AG SEP) wird an der Erstellung des Schulentwicklungsplans beteiligt.
- Zu diesem Zweck tagt sie einmal monatlich nicht-öffentlich und kann bei Bedarf weitere Vertreter_innen und beratende Mitglieder hinzuziehen.
- Um einen breiten öffentlichen Diskussionsprozess anzuregen,

lädt die AG SEP alle am Bielefelder Schulleben Beteiligte regelmäßig zu Schulforen ein.

- Der Rat beschließt den Schulentwicklungsplan spätestens Ende 2019.
- Während des Entwicklungsprozesses soll die laufende Schulentwicklungsplanung weitergeführt werden.

6. Außerdem beauftragt der Schul- und Sportausschuss die Schulverwaltung, ein Konzept zur umfassenden Digitalisierung aller Schulen in kommunaler Trägerschaft vorzulegen. Dieses Konzept soll neben einer Ablauforganisation und einem Zeitraster auch einen Finanzierungsplan enthalten und in die schulentwicklungsplanerische Diskussion eingebracht werden.

7. Für diesen Prozess soll die Schulverwaltung dem Schulausschuss eine Ablauforganisation vor dem Hintergrund eines realistischen Zeitplanes, unter Berücksichtigung einer angemessenen Transparenz und der Beteiligung der betroffenen Akteurinnen und Akteure vorschlagen.

Von der FDP liegt folgender Änderungsantrag vor:

Der Punkt 4 wird wie folgt gefasst:

4. Grundlage der schulentwicklungsplanerischen Diskussion ist

- ein vielfältiges Angebot aller Schullaufbahnen in der Sekundarstufe I der Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen *und Förderschulen*,
- die Vermeidung von *Ablehnungen bei der Schulanmeldung durch ausreichende, die Struktur des Elternwillens abbildende Kapazitäten je Schulform*
- die Vermeidung von erzwungenen Schulwechselln,
- ein umfassendes und vielfältiges Angebot in der Sekundarstufe II der Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs.

Der Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

5. Folgende Schritte sind bei der Erstellung des Schulentwicklungsplanes zu beachten:

- Der Schul- und Sportausschuss wählt den Sachverständigen aus.
- Der *Rat* beauftragt die Verwaltung, dem Sachverständigen alle ihm notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung (AG SEP) wird an der Erstellung des Schulentwicklungsplans beteiligt.
- Zu diesem Zweck tagt sie einmal monatlich *öffentlich* und kann bei Bedarf weitere Vertreter_innen und beratende Mitglieder hinzuziehen.
- Um einen breiten öffentlichen Diskussionsprozess anzuregen, lädt die AG SEP alle am Bielefelder Schulleben Beteiligte regelmäßig zu Schulforen ein.

- Der Rat beschließt den Schulentwicklungsplan spätestens Ende 2019.
- Während des Entwicklungsprozesses soll die laufende Schulentwicklungsplanung weitergeführt werden.

Die Punkte 6 und 7 werden wie folgt zusammengefasst:

6. Außerdem beauftragt der *Rat* die Schulverwaltung, ein Konzept zur *Neufassung des Medienentwicklungsplans (MEP) für eine umfassende Digitalisierung aller Schulen in kommunaler Trägerschaft* vorzulegen. *Dieser neue MEP soll*

- *eine Erhebung des Ist-Zustandes,*
- *ein Soll-Konzept,*
- *Ablauforganisation und Zeitraster zur Erreichung des Soll-Zustandes,*
- *einen Finanzierungsplan sowie*
- *ein Konzept zur Wartung und Administration der digitalen Einrichtungen in den Schulen enthalten („Digitale Hausmeister“).*

Für diesen Prozess soll die Schulverwaltung dem Schulausschuss zur nächsten Sitzung eine Planung mit dem Ziel einer Neufassung bis Ende 2019 unter Berücksichtigung einer angemessenen Transparenz und der Beteiligung der betroffenen Akteurinnen und Akteure vorschlagen. Der Schul- und Sportausschuss soll durch eine begleitend tagende Arbeitsgruppe MEP eingebunden werden.

Herr Wandersleb (SPD), Herr Kleinkes (CDU), Herr Grün (Bündnis 90/Die Grünen) und Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) begründen ihren gemeinsamen Antrag. Dieser nehme die Inhalte der einzelnen zur letzten Ratssitzung von den Fraktionen gestellten Anträge auf und bündele diese. Die Inhalte des Änderungsantrags der FDP seien fast gänzlich überflüssig und könnten nicht mitgetragen werden. Die von der FDP beantragte Öffentlichkeit der Sitzungen der AG SEP sei vor dem Hintergrund der geplanten öffentlichen Schulforen weder notwendig noch für das Verfahren zielführend. Der von der FDP beantragten Einbeziehung der Schulform Förderschulen in die schulentwicklungsplanerische Diskussion sowie der konkretisierenden Formulierung der Beauftragung einer Neufassung des Medienentwicklungsplanes könne hingegen zugestimmt werden.

Frau Rammert äußert ihr Bedauern darüber, dass die FDP und die BfB sich im Vorfeld der Sitzung nicht dem gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten hätten anschließen können/wollen.

Herr Schliffer (FDP) begründet den Änderungsantrag der FDP. Dieser solle den gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Bürgernähe/Piraten nicht ersetzen, sondern konstruktiv ergänzen.

Herr Schatschneider (Die Linke) weist darauf hin, dass die FDP in ihrem Änderungsantrag die Perspektive der Entwicklung neuer integrierender Systeme aus der Auflistung der Grundlagen der schulentwicklungsplanerischen Diskussion gestrichen habe. Hier zeigten sich die bildungspolitischen Unterschiede zwischen der FDP und den anderen Fraktionen. Herr Schatschneider erklärt bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Linke die Errichtung einer weiteren Gesamtschule als Ergebnis der Schulentwicklungsplanung als integrative Schulform grundsätzlich begrüßen würde.

Frau Rammert beantragt eine Sitzungsunterbrechung, um sich über den Änderungsantrag der FDP fraktionsübergreifend abstimmen zu können.

Sitzungsunterbrechung von 17.57 Uhr bis 18.01 Uhr.

Nach Sitzungsunterbrechung erklärt Herr Vorsitzender Nockemann, dass auch die BfB und FDP sich dem Antrag anschließen und daher als Antragsteller genannt werden sollen.

Der vorgelegte Antrag wird unter Nr. 4 um das Wort „Förderschulen“ und unter Nr. 6 um die Formulierung „inklusive einer Neufassung des Medienentwicklungsplanes“ ergänzt.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. **Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung unter Hinzuziehung eines externen dafür ausgewiesenen Sachverständigen/Sachverständigenteams mit der Erstellung/Fortschreibung eines ganzheitlichen Schulentwicklungsplans unter besonderer Berücksichtigung des § 80 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land NRW.
Die Erstellung/Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes soll die Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler stärken, die individuelle Förderung nach ihren persönlichen Fähigkeiten weiterentwickeln und die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützen.**
2. **Der Schulentwicklungsplan soll eingeleitet werden mit einer Darstellung**
 - **des gegenwärtigen und zukünftigen Schulangebots nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,**
 - **der Entwicklung des Aufkommens von Schülerinnen und Schülern (SuS) bis 2030, des ermittelten Schulwahlverhaltens der Eltern und die daraus abzuleitenden Zahlen der SuS nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,**
 - **der mittelfristigen Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.**

3. In die folgende Auswertung dieser Darstellung müssen

- die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen und Notwendigkeiten der Inklusion/Gemeinsames Lernen,
- die Anforderungen an einen qualitativ hochwertigen Ganztagsunterricht,
- die Stadtentwicklungsplanung in den Stadtbezirken und Quartieren,
- der Zustand der Schulgebäude,
- die Investitionsprogramme von Bund und Land,
- die Entwicklung der Kita-Standorte

in die schulentwicklungsplanerische Diskussion einbezogen werden.

4. Grundlage der schulentwicklungsplanerischen Diskussion ist

- ein vielfältiges Angebot aller Schullaufbahnen in der Sekundarstufe I der Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen,
- die Vermeidung von erzwungenen Schulwechsellern,
- ein umfassendes und vielfältiges Angebot in der Sekundarstufe II der Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs,
- die Perspektive der Entwicklung neuer integrierender Systeme (nach Möglichkeiten/Notwendigkeiten).

5. Folgende Schritte sind bei der Erstellung des Schulentwicklungsplanes zu beachten:

- Der Schul- und Sportausschuss wählt den Sachverständigen aus.
- Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Sachverständigen alle ihm notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung (AG SEP) wird an der Erstellung des Schulentwicklungsplans beteiligt.
- Zu diesem Zweck tagt sie einmal monatlich nicht-öffentlich und kann bei Bedarf weitere Vertreter_innen und beratende Mitglieder hinzuziehen.
- Um einen breiten öffentlichen Diskussionsprozess anzuregen, lädt die AG SEP alle am Bielefelder Schulleben Beteiligten regelmäßig zu Schulforen ein.
- Der Rat beschließt den Schulentwicklungsplan spätestens Ende 2019.
- Während des Entwicklungsprozesses soll die laufende Schulentwicklungsplanung weitergeführt werden.

6. Außerdem beauftragt der Schul- und Sportausschuss die Schulverwaltung, ein Konzept zur umfassenden Digitalisierung aller Schulen in kommunaler Trägerschaft inklusive einer Neufassung des Medienentwicklungsplanes vorzulegen. Dieses Konzept soll neben einer Ablauforganisation und einem Zeitraaster auch einen Finanzierungsplan enthalten und in die schulentwicklungsplanerische Diskussion eingebracht werden.

7. Für diesen Prozess soll die Schulverwaltung dem Schulausschuss eine Ablauforganisation vor dem Hintergrund eines realistischen Zeitplanes, unter Berücksichtigung einer angemessenen Transparenz und der Beteiligung der betroffenen Akteurinnen und Akteure vorschlagen.

- einstimmig beschlossen –

Zu Punkt 3.5.3 Antrag der Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Bürgernähe/Pireten vom 04.01.2018 zum Breitbandausbau an Bielefelder Schulen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5969/2014-2020

Herr Frischemeier (SPD) erläutert den Antrag.

Ein schneller Anschluss an das Internet sei für Schulen unabdingbar. Mit dem Antrag solle ein einheitlicher Mindeststandard von 30 MBit/s pro Klasse, der sich aus der Aufgreifschwelle des Förderprogramms zum Breitbandausbau ergebe (hat eine Schule also 10 Klassen, liegt der Bedarf bei $10 * 30 \text{ MBit/s} = 300 \text{ MBit/s}$) festgelegt sowie ggf. darüber hinausgehende begründete Bedarfe eruiert werden.

Dazu solle ein umfassender Überblick, auf den der Antrag abziele, die Grundlage bilden.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Herr Kleinkes (CDU), Frau Viehmeister, Herr Wandersleb und Herr Frischemeier (alle SPD), Herr Schlifter (FDP), Frau Pfaff (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Müller für die Verwaltung.

Herr Müller erklärt, dass aus Sicht der Verwaltung gegen die Nummern 1 und 2 des Antrags keine Bedenken bestehen, wenngleich ein Mindeststandard von 30 Mbit/s pro Klasse zum jetzigen Zeitpunkt als ambitioniert bezeichnet werden könnte. Probleme würden hingegen im unter Nr. 3 des Antrags formulierten Auftrag der Kostenermittlung gesehen werden. Eine Kostenermittlung sei zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht verlässlich möglich, da der/die künftige/n Netzbetreiber noch unbekannt sei/en.

Herr Wandersleb schlägt aufgrund dessen vor, dass Wort „beispielhafte“ vor dem Wort „Kostenschätzung“ in Nr. 3 des Antrags einzufügen.

Unter Berücksichtigung dieses Ergänzungs-/Änderungsvorschlags ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. **Der Schul- und Sportausschuss erkennt den Bedarf von 30 MBit/s pro Klasse als einheitliche Mindestgeschwindigkeit für den Internetanschluss der Bielefelder Schulen an.**
2. **Der Schul- und Sportausschuss beauftragt die Verwaltung, bis zur Sommerpause 2018 alle Bielefelder Schulen (inklusive Klassenzahl) mit ihrem jeweiligen potentiell möglichen und tatsächlich gebuchten Internetgeschwindigkeiten aufzulisten und den folgenden Typen zuzuordnen und die sich daraus ergebenden Fragestellungen jeweils zu beantworten:**
 - Typ I: **Schulen, die den genannten Anschluss technisch verfügbar im Gebäude haben und ihn auch nutzen.**
 - Typ II: **Schulen, die den genannten Anschluss technisch verfügbar im Gebäude hätten, ihn aber nicht nutzen. Dabei sollen die Gründe dafür eruiert werden.**
 - Typ III: **Schulen, die sich in einem unterversorgten Gebiet befinden und deren Anschluss damit durch das Förderprogramm zum Breitbandausbau gefördert werden.**
 - Typ IV: **Schulen, die nicht den nötigen Anschluss im Gebäude haben, sich aber in einem versorgten Gebiet befinden, deren Anschluss durch das Förderprogramm daher nicht gefördert werden kann. Dabei ist besonders die Frage nach den investiven Kosten zu betrachten.**
3. **Darauf aufbauend soll die Verwaltung eine *beispielhafte* Kostenschätzung (investiv und konsumtiv) für die Umsetzung des Ziels „mindestens 30 MBit/s pro Klasse an allen Schulen“ geben und Möglichkeiten der Finanzierung aufzeigen.**
4. **Die Verwaltung wird zusätzlich um eine Einschätzung gebeten, welche Schulformen bzw. Schulen höhere Bedarfe als die Mindestgeschwindigkeit haben und inwiefern diese gedeckt werden können.**

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.6

Sachstand zur schulischen Versorgung von Seiteneinsteigern (Flüchtlinge und Zuwanderer)

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form vor:

„Das Schulamt, das Kommunale Integrationszentrum und die REGE melden für 2017 bis Ende Dezember insgesamt **694** neu zugewanderte Kinder und Jugendliche, für die Schulplätze in der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II bereit zu stellen waren/sind:

Primarstufe: **250** Kinder

Sek I: **309** Kinder und Jugendliche

Sek II: **135** Jugendliche

In der Primarstufe waren zum Stichtag 31.12.2017 5 Kinder und in der Sek I 19 Kinder und Jugendliche im Vermittlungsprozess des KI.

In der Sek II waren zum Stichtag 31.12.2017 19 Jugendliche im Vermittlungsprozess der REGE.

Die für die Bezirksregierung Detmold von der Generale Integration vom 04.12.2017 bis 08.12.2017 durchgeführte Datenerhebung zum Schulhalbjahr 17/18 zu den geplanten Übergängen ins Regelsystem in der Sek. I zum 01.02.2018 und 01.08.2018 an allen Bielefelder Schulen ergab:

- 66 SuS sollen zum Halbjahr wechseln.
- 293 SuS sollen zum neuen Schuljahr wechseln.
- 141 SuS dieser 359 SuS können an der aktuellen Schule verbleiben.
- 105 SuS der 359 SuS müssen die Schule wechseln.
 - davon 21 zum 01.02.2018 und 84 zum 01.08.2018
- 113 SuS der 359 SuS scheinen keine Perspektive zum Erwerb des Abschlusses (z.B. HS 9) im Regelsystem zu haben.

Kleine Jahresbilanz 2017

Die Stadtbezirke Mitte, Stieghorst, Brackwede und Heepen sind – wie 2016 - die Stadtteile mit den meisten neu zugewanderten SuS im Primar- und SEK I-Bereich.

Die SuS verteilen sich über 53 Nationalitäten. Die häufigsten sind (> 1 %):

Irak	37,04 %
Arabische Republik Syrien	14,81 %
Bulgarien	7,94 %
Italien	6,53 %
Griechenland	5,29 %
Polen	3,35 %
Deutschland (EU)	3,35 %
Kroatien	2,47 %
Albanien	1,59 %

Rumänien	1,23 %
Ägypten	1,06 %
Bosnien und Herzegowina	1,06 %

42 Kinder sind für das kommende Schuljahr bisher von den Grundschulen (20) oder dem kommunalen Integrationszentrum (22) als „neu zugewandert“ gemeldet worden.

Zu Punkt 3.7

Bericht zur Schulentwicklungsplanung Sek. I

Herr Müller berichtet, dass die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 10.01.2018 die Errichtung der Sekundarschule Gellershagen und mit Verfügung vom gleichen Tag die Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge bei gleichzeitiger auslaufender Auflösung der Realschule Kuhloshule zum 01.08.2018 genehmigt hat.

Zudem wurde die Realschule am Schlehenweg mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 17.01.2018 zum 01.08.2018 genehmigt.

Die Bezirksregierung Detmold werde nunmehr in Kürze der Stadt Bielefeld verantwortliche Personen benennen, die für das in der Zeit vom 07.02.-09.02.2018 vorgezogene Anmeldeverfahren für die Sekundarschulen und das reguläre Anmeldeverfahren vom 21.02.-23.02.2018 für die neue Realschule zur Verfügung stehen.

Zu Punkt 3.8

Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2018/19

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5961/2014-2020

Herr Müller erklärt, dass die Klassenfrequenz an Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie Schulen in Einzugsbereichen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen entsprechend des Bielefelder Lernreports sowie an Schulen mit Sprachfördergruppen durch Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses auf maximal 25 Kinder festgelegt seien.

Durch die geringere Anzahl an Kindern zum Schulbeginn bestehe im Verlauf der Grundschulzeit eine verbesserte Möglichkeit, weitere Schülerinnen und Schüler, die einen Sprachförderbedarf haben, in die bestehenden Regelklassen zu übernehmen. Fehlende Aufnahmekapazitäten könnten ansonsten zu Klassenteilungen führen, die im Raumbestand oft nicht realisierbar seien.

Wie aus der Übersicht der Beschlussvorlage entnommen werden könne, seien zum Schuljahr 2018/19 im regulären Anmeldeverfahren bis heute von insgesamt 3.108 Schulanfängern 2.846 Kinder an den städtischen Grundschulen angemeldet worden. 49 Kinder seien bisher nicht ange-

meldet worden. Zusammen mit 542 Kindern, die an Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Schuleingangsphase verbleiben, würden im kommenden Schuljahr 3.388 Kinder die Eingangsklassen an den städtischen Grundschulen besuchen. Auf dieser Grundlage dürften gemäß der rechtlichen Bestimmungen zum Schuljahr 2018/19 maximal **148** Eingangsklassen (= kommunale Klassenrichtzahl) an Grundschulen gebildet werden.

Mit den aktuell festgelegten Aufnahmekapazitäten von 141 Eingangsklassen werde die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten und gesamtstädtisch eine Klassenfrequenz für die Eingangsklassen von durchschnittlich 24,03 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht.

Aufgrund der Anmeldezahlen würden an der Wellbachschule und der GS Ummeln jeweils eine zusätzliche Eingangsklasse gebildet. Dennoch würden an dreizehn Schulen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazitäten überschreiten. An drei Schulen (GS Am Waldschlößchen, Rußheideschule und trotz Mehrklassenbildung auch an der Wellbachschule) müssten über Ablehnungen externer Anmeldungen hinaus auch Kinder aus dem wohnortnahen Schuleinzugsbereich abgelehnt werden.

An den Grundschulen Heeperholz, Bückardtschule und Stiftsschule würden ggf. noch Mehrklassen gebildet werden. Eine Mehrklasse an der Diesterwegschule solle nach Ansicht der Verwaltung nicht zugelassen werden, um die Bückardtschule nicht (weiter) zu schwächen. Es müssten jedoch zunächst die weiteren (Anmelde-)Entscheidungen der Eltern im weiteren Verfahren abgewartet werden, bevor eine endgültige Entscheidung zu Mehrklassenbildung an der Diesterwegschule treffen zu können.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Frau Viehmeister (SPD), Herr Schlifter (FDP), Herr Blumensaat (CDU), Herr Pause (Stadtelternrat) und Herr Beigeordneter Dr. Witthaus und Herr Müller für die Verwaltung.

Frau Viehmeister bittet die Verwaltung, in einer zukünftigen Sitzung die Wanderungsbewegungen im Grundschulbereich darzustellen.

Herr Pause bittet angesichts der wesentlichen Unterschreitung der kommunalen Klassenrichtzahl um Prüfung, ob und inwieweit eine Reduzierung der Klassenfrequenz, z.B. generell auf 24 Kinder und für Schulen des Gemeinsamen Lernens auf 22, möglich erscheint.

Zur Frage von Herrn Blumensaat, wann Eltern mit Rückmeldungen der Schulen zu den Aufnahmeentscheidungen rechnen könnten, erläutert Herr Müller, dass nach derzeitiger Planung innerhalb der nächsten zwei Wochen entsprechende Bescheide der Schulleitungen zu erwarten seien.

Beschluss:

- 1.) Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wird an Grundschulen, an denen auch Sprachfördergruppen (ehem. Auffang- und Vorbereitungsklassen (AVK) bzw. Internationale Klassen) geführt werden, die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen wie im Vorjahr auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt.**

- 2.) Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2018/19 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- 3.) Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.
- 4.) Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.9

Theodor-Heuss-Schule, Zügigkeitserweiterung und Bildung eines Schuleinzugsbereichs

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5916/2014-2020

Herr Müller erläutert, dass die Zügigkeitserweiterung der planmäßigen vierzügigen Theodor-Heuss-Schule auf eine Fünfzügigkeit aufgrund hoher Anmeldezahlen sowie der Einrichtung von zwei Klassen für zugewanderte Schüler/innen (Gruppen zur Deutschförderung, ehem. Auffang- und Vorbereitungsklasse bzw. „Internationale Klasse“) notwendig sei.

Durch Bildung von zwei Mehrklassen zum Schuljahr 2017/18 sei der bestehende Anmeldeüberhang an der Theodor-Heuss-Schule zwar vollständig aufgefangen worden; zum Schuljahr 2016/17 sei jedoch lediglich eine Mehrklasse beschlossen bzw. genehmigt worden, so dass es zu zahlreichen Ablehnungen gekommen sei, von denen auch einige Sennestädter Schüler/innen betroffen waren. Ursache dafür war, dass Anmeldungen von Schülern/innen aus Nachbargemeinden chancengleich wie Bielefelder Schüler/innen behandelt werden müssen, wenn sie in ihren Heimatgemeinden die gewünschte Schulform nicht (mehr) vorfinden.

Der Schulleiter der Theodor-Heuss-Schule habe mit Datum vom 02.03.2017 einen Antrag auf Erweiterung der Schule auf eine Fünfzügigkeit gestellt und in diesem Zusammenhang an einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss vom 08.01.2015 erinnert. In seinem Antrag verweist der Schulleiter auch auf den Status als NRW-Sportschule mit einem über Sennestadt hinausreichendem Einzugsgebiet, wodurch zugunsten der Sportschule die Aufnahmekapazität eines Zuges inhaltlich festgelegt werde. Im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes wohnungsnahes Sek.-I-Angebot für die Schülerinnen und Schüler aus Sennestadt, die den insgesamt neunzügigen 4. Jahrgang der Sennestädter Grundschulen verlassen, erachte die Verwaltung die beantragte Erweiterung als sach-

gerecht. Der Raumbedarf könne in Räumen der frei werdenden Johannes-Rau-Schule gedeckt werden.

Herr Müller erläutert, dass die Zügigkeitserhöhung mit den Nachbarschulträgern abgestimmt und der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Um Sennestädter Kindern aus dem Wohnumfeld der Theodor-Heuss-Schule einen Vorrang im Aufnahmeverfahren (bei begrenzten Aufnahmekapazitäten) gegenüber Kindern aus entfernteren (städtischen) Wohngebieten und aus Nachbarkommunen schlage die Verwaltung zusätzlich zur Kapazitätserweiterung einen Schuleinzugsbereich gem. § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW gem. der der Nachtragsvorlage 5916/2014-2020/1 beigefügten Rechtsverordnung mitsamt Karte vor. Dadurch werde erreicht, dass zunächst die Anmeldungen Sennestädter Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden können. Schülerinnen und Schüler aus anderen Bielefelder Stadtbezirken oder aus Nachbargemeinden, die keinen wichtigen Grund nachweisen könnten, könnten erst danach im Rahmen noch freier Plätze aufgenommen werden oder müssten an andere, noch aufnahmefähige (Bielefelder) Realschulen verwiesen werden. In den vergangenen Jahren sei z.B. die Realschule Senne stets noch aufnahmefähig gewesen.

Die Stadt Bielefeld habe bisher vom Instrument der Schuleinzugsbereiche nur bei einigen Grundschulen, nicht jedoch bei weiterführenden Schulen Gebrauch gemacht.

In § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW heißt es:

§ 84

Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. (...)

Herr Müller weist darauf hin, dass die vorrangige Versorgung der Sennestädter Schülerinnen und Schüler an der Theodor-Heuss-Schule dem ausdrücklichen Wunsch der Bezirksvertretung Sennestadt entspreche.

Die Bildung eines Schuleinzugsbereichs bedürfe keiner Genehmigung durch die Obere Schulaufsicht. Allerdings könne die Bezirksregierung Detmold Aufnahmeentscheidungen der Schulleitung, denen eine fehlerhafte Anwendung des Steuerungsinstrumentes „Schuleinzugsbereich“ zugrunde liege, im Widerspruchsverfahren aufheben, z.B. wenn nicht im Einzugsbereich wohnende Kinder im Vergleich zu bevorrechtigten Kindern aus dem Einzugsbereich unangemessen benachteiligt würden.

Herr Müller berichtet weiter, dass zu den geplanten Maßnahmen als möglicherweise betroffene Nachbarschulträger die Städte Schloß Holte-Stukenbrock, Oerlinghausen, Verl und Gütersloh um Stellungnahme gebeten wurden. Aus Gütersloh liege bisher keine Antwort vor. Die Stadt Verl habe keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock habe erklärt, dass einige Erziehungsberechtigte für ihre Kinder Schulformen wünschten, die nicht am Ort wohl aber in den Nachbarkommunen angeboten würden. Hierzu gehöre auch die Theodor-Heuss-Schule in Bielefeld-Sennestadt. Von daher habe die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gegen eine Erweiterung der Theodor-Heuss-Realschule von vier auf fünf Züge keine Einwände. Hierbei gehe man bei der von angestrebten Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Theodor-Heuss-Realschule davon aus, dass für Kinder aus Schloß Holte-Stukenbrock, die an dieser Schule angemeldet würden, eine Auswahl bei der Aufnahme weiterhin nach den geltenden Vorschriften des Schulgesetzes erfolge.

Die Stadt Oerlinghausen habe Bedenken gegen die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit der Theodor-Heuss-Schule von vier auf fünf Züge erhoben, da negative Auswirkungen auf die Anmeldezahlen an der Heinz-Sielmann-Schule (HSS), Sekundarschule der Stadt Oerlinghausen befürchtet würden.

Herr Müller erklärt, dass das Amt für Schule die Sorge der Stadt Oerlinghausen nicht teile, da die formale Zügigkeitserweiterung der Theodor-Heuss-Schule die Aufnahmekapazität der Schule im Vergleich zu den Vorjahren, in denen regelmäßig ein- oder zwei Mehrklassen gebildet worden seien, faktisch nicht erhöhe.

Die vom Amt für Schule angestellten schulentwicklungsplanerischen Prognosen zeigten zudem, dass allein die drei Sennestädter Grundschulen ein genügend großes Schülerpotenzial bieten, um die Theodor-Heuss-Schule bereits vierzünftig auszulasten. Gemeindefremde Kinder seien zur Auslastung der Schule nicht erforderlich. Einen weiteren Zug der Schule beanspruche die Sportklasse, die bisher und auch in Zukunft einen weit über den Stadtbezirk bzw. den geplanten Schuleinzugsbereich hinausgehenden Zulauf besonders sporttalentierter Schülerinnen und Schüler habe und aufgrund der Vereinbarung der Stadt Bielefeld mit dem Land NRW zur Errichtung der Landessportschule Bielefeld-Herford auch ausdrücklich haben soll.

Herr Müller betont, dass für den (einen) Zug der Sportklasse der Theodor-Heuss-Schule im Rahmen der NRW-Sportschule die Aufnahmeentscheidung vorrangig nach der sportfachlichen Eignungsprüfung und erst nachrangig nach der Rechtsverordnung zur Bildung eines Schuleinzugsbereiches erfolge. Insofern bestehe für sportbegabte und sporttalentierte Schülerinnen und Schüler unabhängig ihres Wohnortes Chancengleichheit im Rahmen der Aufnahme zur Sportklasse.

An der Diskussion beteiligen sich Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten), Herr Schlifter (FDP), Frau Pfaff (Bündnis 90/Die Grünen), Herr Kleinkes (CDU), Herr Pause (Stadtelternrat) und Herr Müller für die Verwaltung.

Nach Abschluss der Diskussion ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, wie folgt zu beschließen:

1. Die Aufnahmekapazität der Theodor-Heuss-Schule wird ab Schuljahr 2018/19 auf 5 Züge erhöht. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Abstimmungen und Beteiligungen vorzunehmen und die Genehmigung der Bez.-Reg. Detmold einzuholen.

2. Für die Theodor-Heuss-Schule wird ein rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereich gemäß der *der Nachtragsvorlage 5916/2014-2020/1 beigefügten Rechtsverordnung mitsamt Karte* festgesetzt. Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.9.1 Theodor-Heuss-Schule, Zügigkeitserweiterung und Bildung eines Schuleinzugsbereichs

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5916/2014-2020/1

Die Inhalte der Nachtragsvorlage wurden im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 3.9 berücksichtigt.

-.-.-

Zu Punkt 3.10 Realschule Jöllenbeck, Vorverlegung des Zeitpunkts der Teilstandortbildung im Schulgebäude Volkeningstraße 3, Bielefeld-Jöllenbeck

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5951/2014-2020

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss beschließt vorbehaltlich der Empfehlung der Bezirksvertretung Jöllenbeck:

Die zum 01.08.2019 beschlossene Erweiterung der Realschule Jöllenbeck um den Teilstandort Volkeningstraße 3 (auslaufende Hauptschule Jöllenbeck) wird auf den 01.02.2018 vorverlegt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.11 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es erfolgt kein Bericht.

Bielefeld, 08.02.2018

Nockemann, Vorsitzender

Middeldorf, Schriftführer Sport

Stein, Schriftführer Schule